

EHRENORDNUNG DER STADT WALDKAPPEL

Aufgrund der §§ 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I, S. 142 ff.) in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 09. September 2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 09. September 2005 folgende

EHRENORDNUNG DER STADT WALDKAPPEL

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Waldkappel oder um die Allgemeinheit besonders verdient gemacht haben, können entsprechend dieser Ehrenordnung geehrt werden. Die Ehrung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Verdiensten des/der jeweils zu Ehrenden stehen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich um die Stadt Waldkappel durch außergewöhnliche Leistungen oder in ganz besonderer Weise um die Allgemeinheit verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirats, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt **mindestens 20 Jahre** ein Amt oder Mandat in der Stadt Waldkappel ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher	- Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Stadtverordnete oder Stadtverordneter	- Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	- Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	- Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	- Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ortsbeirats	- Ehrenmitglied des Ortsbeirats
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	- Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) a) Ein schriftlich begründeter Antrag auf Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung ist von einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung - ggf. auf Anregung/Vorschlag Dritter - beim Magistrat der Stadt Waldkappel einzureichen.
- b) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung durch den Bürgermeister auszuhändigen.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Über die Entziehung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

§ 3

Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen usw.

- (1) Ist das gesamte abgeschlossene Lebenswerk einer verdienten Person geeignet, der Allgemeinheit zum Vorbild zu dienen und soll die Erinnerung daran lebendig erhalten werden, kann eine Ehrung durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerkes usw. ausgesprochen werden.
- (2) a) Ein schriftlich begründeter Antrag ist von einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung - ggf. auf Anregung/Vorschlag Dritter - beim Magistrat der Stadt Waldkappel einzureichen.
b) Über diese Ehrung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4

Ehrennadel der Stadt Waldkappel

- (1) Die Ehrennadel der Stadt Waldkappel ist in erster Linie für Personen gedacht, die sich langjährig ehrenamtlich engagieren. Voraussetzung sollte eine nachhaltige - d.h. kontinuierlich über das ganze Jahr wirkende - Tätigkeit für die Allgemeinheit sein.
- (2) a) Die Ehrennadel der Stadt Waldkappel kann in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden.
b) Ein schriftlich begründeter Antrag auf Verleihung der Ehrennadel der Stadt Waldkappel ist beim Magistrat der Stadt Waldkappel einzureichen.
c) Über die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Waldkappel entscheidet der Magistrat.
d) Die Ehrennadel der Stadt Waldkappel wird zusammen mit einer Urkunde vom Bürgermeister in einem angemessenen würdigen Rahmen überreicht.
- (3) Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen an Bürger, die ihr Amt oder Mandat für die Dauer von mindestens 8 Jahren in der Stadtverordnetenversammlung, im Magistrat, als Ortsvorsteher oder als Ortsbeiratsmitglied ausgeübt haben. Zeiten, die als Bürgermeister, Gemeindevertreter oder Beigeordneter bei einer ehemals selbstständigen Gemeinde erbracht wurden, die jetzt ein Stadtteil der Stadt Waldkappel ist, sind zu berücksichtigen.

- (4) Die Ehrennadel in Bronze kann auf Antrag verliehen werden an:
- a) Personen, die mindestens nachweisbar 10 Jahre Vereinsvorsitzender, Vorstandsmitglied oder Jugendbetreuer eines Waldkappeler Vereins waren und sich besonders verdient gemacht haben.
Ergibt sich das Gemeinwohlinteresse nicht unmittelbar aus dem Vereinszweck, ist eine Tätigkeit notwendig, die über den Verein hinaus wirkt und somit für die gesamte Gemeinde spürbar ist.
 - b) Personen, die sich **besondere** Verdienste erworben haben, die dem Wohle oder Ansehen der Stadt dienen.
 - c) Ehrenamtlich Tätige bei der Wahrnehmung öffentlicher Ämter (z.B. Schöffinnen, Schöffen, Schiedspersonen, Ortsgerichtsvorsteher usw.) nach einer insgesamt 10-jährigen Tätigkeit, wenn der Aufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit mit dem in den Selbstverwaltungsorganen zu erbringenden Aufwand vergleichbar ist.
 - d) Personen, die Mitglied in einem Waldkappeler Verein oder einer sonstigen Organisation sind und sich **besondere** Verdienste erworben haben.
- (5) Die Ehrennadel in Silber wird verliehen an Bürger, die ihr Amt oder Mandat für die Dauer von mindestens 12 Jahren in der Stadtverordnetenversammlung, im Magistrat, als Ortsvorsteher oder als Ortsbeiratsmitglied ausgeübt haben. Zeiten, die als Bürgermeister, Gemeindevertreter oder Beigeordneter bei einer ehemals selbstständigen Gemeinde erbracht wurden, die jetzt ein Stadtteil der Stadt Waldkappel ist, sind zu berücksichtigen.
- (6) Die Ehrennadel in Silber kann auf Antrag verliehen werden an:
- a) Personen, die mindestens nachweisbar 15 Jahre Vereinsvorsitzender, Vorstandsmitglied oder Jugendbetreuer eines Waldkappeler Vereins waren und sich besonders verdient gemacht haben.
Ergibt sich das Gemeinwohlinteresse nicht unmittelbar aus dem Vereinszweck, ist eine Tätigkeit notwendig, die über den Verein hinaus wirkt und somit für die gesamte Gemeinde spürbar ist.
 - b) Personen, die sich **hervorragende** Verdienste erworben haben, die dem Wohle oder Ansehen der Stadt dienen.
 - c) Ehrenamtlich Tätige bei der Wahrnehmung öffentlicher Ämter (z.B. Schöffinnen, Schöffen, Schiedspersonen, Ortsgerichtsvorsteher usw.) nach einer insgesamt 15-jährigen Tätigkeit, wenn der Aufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit mit dem in den Selbstverwaltungsorganen zu erbringenden Aufwand vergleichbar ist.

- d) Personen, die Mitglied in einem Waldkappeler Verein oder einer sonstigen Organisation sind und sich **hervorragende** Verdienste erworben haben.

(7) Die Ehrennadel in Gold wird verliehen an:

- a) Bürger, die ihr Amt oder Mandat für die Dauer von mindestens 16 Jahren in der Stadtverordnetenversammlung, im Magistrat, als Ortsvorsteher oder als Ortsbeiratsmitglied ausgeübt haben. Zeiten, die als Bürgermeister, Gemeindevertreter oder Beigeordneter bei einer ehemals selbstständigen Gemeinde erbracht wurden, die jetzt ein Stadtteil der Stadt Waldkappel ist, sind zu berücksichtigen.
- b) eine mit dem Ehrenbürgerrecht oder einer Ehrenbezeichnung geehrte Person, wenn der/die Geehrte diese Ehrennadel bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erhalten hat.

(8) Die Ehrennadel in Gold kann auf Antrag verliehen werden an:

- a) Personen, die mindestens nachweisbar 20 Jahre Vereinsvorsitzender, Vorstandsmitglied oder Jugendbetreuer eines Waldkappeler Vereins waren und sich besonders verdient gemacht haben. Ergibt sich das Gemeinwohlinteresse nicht unmittelbar aus dem Vereinszweck, ist eine Tätigkeit notwendig, die über den Verein hinaus wirkt und somit für die gesamte Gemeinde spürbar ist.
- b) Personen, die sich **außergewöhnliche** Verdienste erworben haben, die dem Wohle oder Ansehen der Stadt dienen.
- c) Ehrenamtlich Tätige bei der Wahrnehmung öffentlicher Ämter (z.B. Schöffinnen, Schöffen, Schiedspersonen, Ortsgerichtsvorsteher usw.) nach einer insgesamt 20-jährigen Tätigkeit, wenn der Aufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit mit dem in den Selbstverwaltungsorganen zu erbringenden Aufwand vergleichbar ist.
- d) Personen, die Mitglied in einem Waldkappeler Verein oder einer sonstigen Organisation sind und sich **außergewöhnliche** Verdienste erworben haben.

§ 5
Inkrafttreten

Die vorstehende Ehrenordnung der Stadt Waldkappel tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldkappel, 09. September 2005

Az.: 020 - 021-01

DER MAGISTRAT DER
STADT WALDKAPPEL:

H i l l e b r a n d t (Siegel)
Bürgermeister

Vorstehende Ehrenordnung der Stadt Waldkappel vom 09. September 2005 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 in den „Waldkappeler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 22. September 2005

Az.: 020-021-01 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t (Siegel)
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 38/2005 der „Waldkappeler Nachrichten“ am 22. September 2005.

B e s c h e i n i g u n g :

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Ehrenordnung der Stadt Waldkappel vom 09. September 2005 gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Waldkappel, den „Waldkappeler Nachrichten“, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Waldkappel, den 26. September 2005

Az.: 020-021-01 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t (Siegel)

Bürgermeister